



# KUES & PARTNER

Die Kanzlei am Bodensee

**Diese Sofortmaßnahmen können Selbständigen, Freiberuflern  
und kleineren Unternehmen jetzt helfen**  
*(zusammengefasst von Referendar Kai Wörner)*

Insbesondere (Solo-)Selbständige und kleinere Unternehmen können je nach Branche von der aktuellen Situation hart getroffen werden. Kurzfristige Abhilfe schaffen hier gegebenenfalls verschiedene Fördermittel, die Bund und Länder zur Verfügung stellen.

So können für Liquiditätsengpässe und Umsatzeinbrüche, die ab dem 11. März 2020 entstanden sind, bis zu 9.000 € nicht zurückzahlende Soforthilfen des Bundes beantragt werden, deren Abwicklung jedoch Ländersache ist. Unternehmen mit bis zu 50 (Vollzeit-) Mitarbeitern können, gestaffelt nach Mitarbeiterzahlen, bis zu 30.000 € beantragen. Das föderalistische Verteilungssystem kann sich dabei nachteilig auswirken. So stehen in Baden-Württemberg die entsprechenden Antragsmöglichkeiten ab sofort zur Verfügung, beispielsweise in Hessen demgegenüber erst ab 30. März 2020.

Die zunächst als unbürokratisch angekündigten Soforthilfen sind darüber hinaus an eine Vielzahl von mit Rechtsunsicherheiten behaftete Voraussetzungen geknüpft. Unter anderem muss die existenzbedrohliche Wirtschaftslage unmittelbar infolge der Covid-19-Corona-Krise entstanden sein, sofort verfügbare, liquide Mittel des Privatvermögens müssen teils vorrangig eingesetzt werden, Selbständige im „niedrigschwelligen Nebenerwerb“ werden nicht gefördert und es bestehen verschiedene Wechselwirkungen mit De-Minimis-Beihilfen und sonstigen Hilfen des Bundes, der Länder und von europäischer Seite.

Nicht nur an die kurzfristige Liquiditätssicherung ist zu denken. Bestenfalls alle geschäftlichen Beziehungen sind zurzeit auf Implikationen in Zusammenhang mit dem Covid-19-Coronavirus abzuklopfen, die auch dauerhafte Auswirkungen auf vertragliche Bündnisse haben können. Beispiele sind die insolvenzfeste Herbeiführung von Stundungsvereinbarungen oder die Sicherung bestehender Ansprüche gegen pandemiebedingten Ausfall.

Wenden Sie sich bei weiteren Fragen und rechtlichen Herausforderungen rund um das Corona-Krisenmanagement jederzeit gerne telefonisch an uns!

**Rechtsanwalt Dr. Clemens Muñoz**  
Tel: 07531/9085-15  
E-Mail: [munoz@kues-partner.de](mailto:munoz@kues-partner.de)

**Rechtsanwalt Dr. Stephan Tögel**  
Tel: 07531/9085-26  
E-Mail: [toegel@kues-partner.de](mailto:toegel@kues-partner.de)